



Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Barnten (e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Feuerwehr Barnten**“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Barnten der Gemeinde Nordstemmen.
Geschäftsadresse ist die Adresse des Vorsitzenden.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Funktionen.

§ 2 Zweck und Zweckbindung des Fördervereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Feuerwehrwesens in der Ortschaft Barnten durch die ideelle und materielle Unterstützung der Ortsfeuerwehr Barnten mit all ihren Abteilungen,
 - b. die Förderung der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr als Nachwuchsorganisationen innerhalb der Ortsfeuerwehr Barnten und
 - c. die Förderung des Brandschutzes sowie der Unfallverhütung innerhalb der Ortsfeuerwehr Barnten
- (2) Die Verwirklichung erfolgt durch:
 - a. die Förderung der fachlichen Aus- und Fortbildung im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Barnten,
 - b. die Pflege des Gedankens des Feuerwehrwesens bei den Freiwilligen Feuerwehren zum Zwecke des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie die Vertretung der Interessen der Feuerwehrmitglieder auf diesem Gebiet,
 - c. die Gewinnung von Nachwuchs für die Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr als Nachwuchsorganisationen sowie für den aktiven Feuerwehrdienst verbunden mit der Unterstützung der Ortsfeuerwehr Barnten bei öffentlichen Veranstaltungen,



Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Barnten (e.V.)

- d. die Unterstützung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr Barnten durch die Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung bei der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Einsatz-Fahrzeuge, der Geräte und der persönlichen Ausrüstung, soweit sie nicht dem Träger der Feuerwehr nach dem niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung obliegt,
 - e. die Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
 - f. die Erhebung von Beiträgen,
 - g. die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
 - h. dem Ausrichten, Fördern und/oder Unterstützen von größeren Veranstaltungen wie z.B. Osterfeuer, Feuerwehrfeste, Festumzüge, Wettkämpfe, Kameradschaftsabende, Zeltlager, Tag der offenen Tür usw.,
 - i. die soziale Fürsorge der Mitglieder,
 - j. Festanlegung (max. 30 % des Vereinsvermögens, nur Tagesgeld-, Festgeldkonten und/oder Staatsanleihen) und durch
 - k. Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Ortsfeuerwehr Barnten, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein selbst die Kosten für Feuerwehrausrüstung und -geräte, Wettbewerbe, Leistungsvergleiche, Zeltlager, sowie sonstige feuerschutztechnische Aktivitäten übernimmt oder Ausrüstung zur Nutzung überlässt.
- (4) Die Förderung kann auch durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln des Vereins an Vereine oder Gemeinschaften im Interessenbereich des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Barnten erfolgen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen und im Vorfeld durch den Vorstand genehmigten Auslagen.



Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Barnten (e.V.)

§ 3 Mitglieder, Mitgliedschaft, Beendigung und Ausschluss

- (1) Jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigungen können durch schriftliche Beitrittserklärung Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 - e. mit der Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mittels eines Briefs oder einer E-Mail spätestens zum Ende eines Kalenderjahres vorliegen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mittel und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a. jährliche Mitgliedsbeiträge für Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzulegen ist
 - b. Zuwendungen (Spenden)
 - c. Zuschüsse/Pauschalen durch öffentliche Träger oder Stellen
 - d. Veranstaltungen
 - e. Schenkungen
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 Anschaffungen



Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Barnten (e.V.)

- (1) Anschaffungen des Vereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung der Feuerwehrhäuser und der Feuerwehrkameraden, werden der Ortsfeuerwehr Barnten sowie dessen Nachwuchsorganisationen zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins.
- (2) Eine Weitergabe (Veräußerung, Schenkung, Leihe oder Miete) der Geräte und Ausstattung an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Über Anschaffungen des Fördervereins kann der Vorstand eigenständig mit einfacher Mehrheit entscheiden, darf allerdings keine Verbindlichkeiten, welche die Höhe des Vereinsvermögens überschreiten, eingehen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.
- (2) Der Vorstand bildet sich aus seinen Mitgliedern und besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. einem Beisitzer
- (3) Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende u. Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam und sind im Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Amt des 1. Vorsitzenden ist durch das Amt des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Barnten besetzt.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand setzt seine eigenen Beschlüsse sowie die der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.



Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Barnten (e.V.)

- (7) Der Vereinsvorstand (außer 1. Vorsitzender) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, (fern) mündlich oder elektronisch (z.B. E-Mail) einberufen und geleitet werden. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, ist jedoch im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung mit aufzunehmen.
- (4) Der Kassenwart verwaltet und führt die Kassengeschäfte des Vereins:
- Führung von Barkasse und Girokonto ggf. Vermögensverwaltung (gemäß 2.2 k) dieser Satzung)
 - Verantwortliche Führung der Kassenbücher und aller Belege
 - Erstellung eines Kassenberichts am Ende eines Kalenderjahres sowie im Vorfeld der Mitgliederversammlung, welcher alle Ausgaben und Einnahmen einzeln aufführt (Mitgliedsbeiträge und Spenden können zusammenfassend dargestellt werden).
 - Prüfung und Verfolgung des ordnungsgemäßen Einzugs der Mitgliedsbeiträge.
 - Führung einer stets auf dem aktuellen Stand zu haltende Mitgliederliste.
 - Unterteilung der Mitgliederliste des Lebensalters nach:
 - Vollendung des 16. Lebensjahres: Erlangung der Stimmberechtigung auf der Mitgliederversammlung
 - Vollendung des 18. Lebensjahres: Beitragspflichtig im folgenden Geschäftsjahr.
- (5) Der Schriftführer erstellt die Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er vertritt den Kassenwart im Verhinderungsfall in dessen Tätigkeitsbereich.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:



Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Barnten (e.V.)

- a. Aufnahme neuer Mitglieder,
- b. Aufstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- c. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung u. Entlastung

Es sind zwei Kassenprüfer für 2 Jahre (versetzt) auf der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Entlastung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung, Ladungsfrist, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Einladung mit vorgeschlagener Tagesordnung erfolgt per E-Mail und Aushang am Feuerwehrhaus Barnten sowie den öffentlichen Schaukästen in Barnten spätestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin.
- (3) Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer gegenzuzeichnen.
- (4) Wenn mind. 20 % der Fördervereinsmitglieder eine Versammlung beantragen, muss diese innerhalb einer Frist von 2 Monaten einberufen werden. Der Antrag muss dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe in schriftlicher Form postalisch oder per E-Mail mit einer Unterschriftenliste der beantragenden Mitglieder zugestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands anwesend sind und die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist dabei irrelevant.
- (6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Erarbeitung einer Beschlussempfehlung durch die anwesenden Vorstandsmitglieder und es wird erneut gewählt. Gewählt wird offen, wenn nicht von einem anwesenden Mitglied eine geheime Wahl beantragt wird.



Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Barnten (e.V.)

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfung
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr,
 - e. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - f. Wahl des Kassenprüfers (versetzte Wahl),
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - h. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - i. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet gemäß § 31 BGB, jedoch nur bis zur maximalen Höhe des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mitglieder des Vereins und des Vorstands haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder auf.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins umzusetzen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vermögen des Vereins an den Förderverein der offenen Ganztagsgrundschule Barnten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Barnten zu verwenden hat.

§ 14 Regelung zur Gründung

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Die Mitglieder sind nach Eintragung über die Änderungen bzw. die neue Satzung unverzüglich zu informieren.



Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Barnten (e.V.)

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft am 06.02.2026 durch rechtsverbindlichen Beschluss der Anwesenden auf der Gründungsversammlung vom 06.02.2026.

06.02.26

Datum, Schriftführer

Patric Juri

06.02.26

Datum, 1. Vorsitzende

O. Jyr

06.02.26

Datum, 2. Vorsitzende

Patric Juri

DC
Y

S. Wespel

Daniel F. B. - PL